

17. Mai 1956

58

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 7 Tarifordnung für den Groß- und Einzelhandel im Wirtschaftsgebiet Bayern vom 25. April 1941 - TR 3447/1 -

Leitsätze:

1. Für die Einstufung eines Arbeitnehmers im Sinne der Tarifordnung für den Groß- und Einzelhandel im Wirtschaftsgebiet Bayern vom 25. April 1941 kommt es auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit an.
2. Ein Aufrücken in eine höhere Gehaltsgruppe kommt nur in Betracht, wenn die Tätigkeit höherwertig geworden ist; die Dauer der Tätigkeit ist nur von Bedeutung, wenn dies im Tarif ausdrücklich vorgesehen ist.

Aktenzeichen: 2 AZR 139/54

Urteil des BAG vom 17. Mai 1956 LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 139/54

N 60/53/VI - (Bayern)

Verkündet
am 17. Mai 1956

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. Mai 1956 durch die Bundesrichter Dr. Berger, Dr. Simons und Professor Dr. Dr. Boldt sowie die Bundesarbeitsrichter Schulte und Wörner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil der Kammer VI des Landesarbeitsgerichts Bayern - N 60/53/VI - vom 27. Februar 1954 aufgehoben und das Urteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 27. Februar 1953 - III 17/53 - abgeändert.

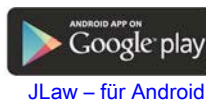
Die Klägerin wird mit der Klage abgewiesen und verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin war vom 1. November 1949 bis zum 30. September 1952 in einem Schuh-Einzelhandelsgeschäft der Beklagten als Verkäuferin tätig. Dort arbeitete sie neben zwei weiteren Verkäuferinnen in der Abteilung für farbige Damenschuhe. Jede der drei Verkäuferinnen war für den von ihr betreuten Bereich gegenüber dem Geschäftsführer verantwortlich.

Die Klägerin, die nach der Gehaltsgruppe A der Gehaltsordnung der Anlage zur Tarifordnung für den Groß- und Einzelhandel im Wirtschaftsgebiet Bayern vom 25. April 1941 - TR 3447/1 - (RABl. 1941, S. IV 566) bezahlt wurde, verlangt Gehalt nach der Gruppe B dieser Gehaltsordnung. Sie meint, sie sei als qualifizierte Fachkraft mit langjähriger Berufserfahrung und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß sie während der Tätigkeit bei der Beklagten gewisse Vertretungs- und Aufsichtsbefugnisse gehabt habe, als "erste Verkäuferin" im Sinne dieser Gruppe anzusehen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage auf Zahlung der Gehaltsdifferenz von 770,- DM stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während die Klägerin die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

§ 7 der für das Arbeitsverhältnis der Klägerin maßgebenden, im Tatbestand näher bezeichneten Tarifordnung bestimmt für Angestellte folgende Gruppeneinteilung:

Gruppe A: Angestellte mit einfacher schematischer Tätigkeit,
z.B. Stenotypisten; Hilfsbuchhalter (Übertragungsarbeiten, Führung von Hilfs- und Nebenbüchern); Anfangsreisende; Verkäufer; Lager- und Versandpersonal; Hilfskräfte in Apotheken; Lohnschreiber und Lohnrechner; Kontenführer in Lotteriegeschäften; Registratoren; Telefonisten; Anfangs- und Hilfsdekorateure usw.

Gruppe B: Angestellte mit höherwertiger Tätigkeit, z.B. Stenotypisten mit mehrjähriger Erfahrung und selbständiger Postbearbeitung nach kurzer Anweisung (keine Formbriefe); Korrespondenten; Buchhalter für die Führung und den Abschluß größerer Kontokorrente, Aufstellung der Monatsbilanzen, Prüfen der Kredite; Kassierer; Rechnungs- und Preissteller mit entsprechender Fachkenntnis; Lohnbuchhalter; selbständige Dekorateur; erste Verkäufer; Filialleiter; Aufsichts- und Empfangspersonal; Reisende mit mindestens zweijähriger Praxis usw.

Gruppe C: Angestellte mit selbständiger, verantwortlicher Tätigkeit, z.B. fremdsprachliche Korrespondenten; Bilanzbuchhalter; Hauptkassierer; Disponenten; Geschäftsführer; Einkäufer; Personalchefs; Filialleiter mit Einkaufsbefugnis oder Leiter größerer Filialen (mit mindestens 5 Beschäftigten); Chefdekorateur; Auslandsreisende für Gebiete, welche die Beherrschung fremder Sprachen erfordern usw.

Zu der ausschließlich zu beurteilenden Frage, ob die Klägerin in die Gruppe A oder B gehört, hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt: Höherwertig könne, da es sich sprachlich um einen Komparativ handle, nur in Bezug auf die einfache schematische Tätigkeit der Gruppe A gemeint sein. Daß aber die Höherwertigkeit nicht allein in Tätigkeitsmerkmalen im engeren wörtlichen Sinne einer Tätigkeit liegen könne, zeige der Zusatz bei den Stenotypisten "mit mehrjähriger Erfahrung", bei den Reisenden "mit mindestens zweijähriger Praxis" und bei den Rechnungs- und Preisstellern "mit entsprechender Fachkenntnis". Folglich könne die Höherwertigkeit auch in solchen Eigenschaften des Angestellten begründet sein, die in seiner Berufserfahrung, seiner Fachkenntnis oder der Dauer der Tätigkeit in seinem Beruf, also in seiner Person lägen. Die Gruppe B sei für Verkäufer gegenüber der Gruppe A eine Aufstiegsgruppe. Mit diesem Aufstieg brauche eine Überordnung nicht verbunden zu sein. Erste Verkäuferin im Sinne der Gehaltsordnung könne daher auch eine Verkäuferin sein, deren besondere Qualifikation in langjähriger Berufserfahrung liege. Dieser Auffassung stehe nicht entgegen, daß der Tarifvertrag vom 16. Mai 1951 eine Staffelung nach Lebensjahren kenne.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind begründet. Dem Landesarbeitsgericht ist zwar darin beizufügen, daß die Gehaltsgruppe B für Verkäufer eine Auf-



stiegsgruppe sein kann. Das ist aber nur dann der Fall, wenn die nach § 7 Abs. 3 der Tarifordnung für die Einstufung maßgebende Tätigkeit einer Verkäuferin höherwertig geworden ist und sich dadurch deutlich von der einfachen schematischen Tätigkeit der in der Gehaltsgruppe A aufgeführten Verkäufer unterscheidet. Das Landesarbeitsgericht irrt aber, wenn es die langjährige Berufserfahrung als solche bereits als geeignet ansieht, die Tätigkeit einer Verkäuferin als höherwertig zu charakterisieren. Denn eine langjährig bewährte Tätigkeit und die dadurch gewonnenen fortgeschrittenen Fachkenntnisse sowie eine besondere Tüchtigkeit der Leistungen rechtfertigen, wenn die Tätigkeit als solche nicht höherwertig geworden ist, nur dann ein Aufrücken in eine höhere Gehaltsgruppe, wenn es im Tarif ausdrücklich vorgesehen ist. Das ist in der hier maßgeblichen Tarifordnung nicht geschehen. Die Gehaltsordnung unterscheidet ausschließlich nach der Art der Tätigkeit und staffelt die Bezahlung innerhalb der einzelnen Gehaltsgruppen nach dem Lebensalter der Angestellten. Die mit fortgeschrittenem Lebensalter im allgemeinen verbundene größere Berufserfahrung ist durch diese Staffelung des Gehalts bereits hinreichend berücksichtigt. Wäre die Ansicht des Landesarbeitsgerichts zutreffend, dann hätten das fortgeschrittene Alter und die dadurch bedingte Übung und Erfahrung allein schon das Aufrücken in die höhere Gruppe zur Folge. Das kann schon deshalb nicht richtig sein, weil es dann der Bildung einer neuen Gehaltsgruppe nicht mehr bedurft hätte. Vielmehr hätte es genügt, der Eingangsgruppe einfach weitere vom Lebensalter abhängige Staffellungen beizufügen, die entsprechende Erhöhungen des Gehalts zur Folge hätten.

Für die richtige Einstufung der Klägerin ist von ihrer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit auszugehen. Diese ist nach § 7 Abs. 3 der Tarifordnung für die Einstufung maßgebend. Die Verkäufer sind in der Gehaltsgruppe A der Gehaltsordnung als Tätigkeitsbeispiele für einfache schematische Tätigkeiten aufgeführt. Daraus folgt, daß diese Gruppe für Verkäufer die Hauptgruppe der Gehaltsordnung ist. Eine Höhergruppierung eines Verkäufers kann daher



nur dann erfolgen, wenn seine Leistungen sich nicht mehr in einfachen schematischen Tätigkeiten erschöpfen. Unter einer schematischen Tätigkeit ist eine solche zu verstehen, die nach bestimmter Vorschrift, mustermäßig, ohne viel eigenes Nachdenken und eigene Überlegung seitens des die Arbeit Leistenden ausgeführt zu werden pflegt (RAG ARS 35, 112). Von diesen einfachen schematischen Arbeiten unterscheiden sich die Tätigkeiten der in der Gruppe B aufgeführten Angestellten. Die Arbeiten dieser Angestellten sind sowohl nach dem Aufbau der Gehaltsordnung als auch nach den dort aufgeführten Tätigkeitsbeispielen im Vergleich zu den Tätigkeiten der Gruppe A als höherwertig zu bezeichnen. Denn diese Tätigkeiten erfordern neben einer gewissen, mit der Notwendigkeit eigener Überlegungen verbundenen Selbstständigkeit ein gewisses Maß von Nachdenken sowie die Notwendigkeit, im bestimmten Umfang eigene, für den Arbeitgeber bedeutsame Entschlüsse zu treffen. Diese Voraussetzungen treffen auf die Klägerin nicht zu. Sie war neben zwei anderen Verkäuferinnen in einer Abteilung des Geschäftes tätig. Eine Vorgesetztenfunktion übte sie nicht aus, da nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts jede Verkäuferin für den von ihr betreuten Bereich dem Geschäftsführer gegenüber allein verantwortlich war. Auf die von ihr behauptete Vertretungsbefugnis kommt es nicht an, da diese nach ihrem eigenen Vorbringen während der hier in Betracht kommenden Zeit nicht mehr bestand. Der Umstand, daß sie auch später noch die jüngeren Verkäuferinnen beriet, hat mit einer Vorgesetztenstellung nichts zu tun. Vielmehr handelt es sich dabei um eine kollegiale Pflicht, die jeder ältere Arbeitnehmer gegenüber seinen jüngeren Arbeitskollegen übernimmt, ohne darüber nur ein Wort zu verlieren oder daraus gar Rechte herzuleiten. Zu einer anderen Beurteilung kann auch die Behauptung der Klägerin, der Verkauf in einem Markengeschäft verlange besondere Gewandtheit und genaue Warenkenntnis, nicht führen. Eine gewisse Gewandtheit und Geschicklichkeit wird von jedem Verkäufer verlangt; sonst ist er kein guter Verkäufer. Mit welchem Recht die Klägerin davon ausgeht zu behaupten, ihre Tätigkeit habe eine "besondere" Gewandtheit erfordert, ist nicht ersichtlich. Viel-



mehr erfordert gerade die Tätigkeit in einer bestimmten relativ kleinen Abteilung eines derartigen Markengeschäfts eine geringere Gewandtheit als die Arbeit in vielen anderen Sparten des Einzelhandels. Denn die Kundschaft, die ein solches Geschäft aufsucht, ist in aller Regel bereits entschlossen, gerade diesen Markenartikel zu kaufen; sie hat weiterhin, schon nach Prüfung der Schaufensterauslagen, ganz bestimmte Vorstellungen von den zu erwerbenden und zu ihr passenden Schuhen. Es bedarf daher im allgemeinen keines besonderen Geschickes, einen bereits zum Kauf entschlossenen Kunden zum Abschluß des Geschäfts zu bewegen. Auch das von der Klägerin behauptete Erfordernis der "besonderen Warenkenntnisse" kann ihre Tätigkeit nicht als höherwertig charakterisieren; denn genaue Warenkenntnisse werden bei jedem Verkäufer vorausgesetzt. Der Umfang der Waren ist zudem in einem Schuhgeschäft, und dort wiederum in einer bestimmten Abteilung, weit geringer als in zahlreichen anderen Einzelhandelsgeschäften. Das Anpreisen einer bestimmten Farbe oder einer besonderen Form der Schuhe oder das Auswählen der richtigen Größe (letztere ist der Kundin ohnehin bekannt) stellt schließlich ebenfalls keine Tätigkeit dar, die große Überlegungen oder gar selbständige Entschlüsse erfordert.

Die Höhergruppierung der Klägerin kann auch nicht, wie es das Landesarbeitsgericht tut, damit begründet werden, daß ihre langjährige Berufserfahrung zu den in der Gehaltsgruppe B aufgeführten Stenotypisten "mit mehrjähriger Erfahrung" oder den Reisenden "mit mindestens zweijähriger Praxis" in Beziehung gesetzt werden. Denn das Landesarbeitsgericht hat übersehen, daß die maßgebende Tarifordnung in ihren einzelnen Gruppen die Tätigkeiten der dort aufgeführten Angestellten verschieden bewertet und die Eingruppierung ausschließlich von der Wertigkeit der Arbeit abhängig macht. Die in der Gruppe B aufgeführte Stenotypistin leistet nicht deshalb eine höherwertige Tätigkeit, weil sie eine mehrjährige Erfahrung hat. Denn sonst müßten nach dem oben Gesagten alle älteren Stenotypisten zwangsläufig in die Gruppe B eingestuft werden. Vielmehr hat eine Stenotypistin mit mehrjähriger Erfahrung



nur dann Anspruch auf Bezahlung der höheren Gruppe, wenn sie zugleich nach kurzer Anweisung selbständig die Post bearbeiten kann und diese Tätigkeit tatsächlich auch ausübt. Eine solche Stenotypistin leistet eine höherwertigere Tätigkeit als die mit einfachen schematischen Schreibarbeiten beschäftigte Stenotypistin der Gruppe A. Auch der Vergleich mit dem Reisenden mit mindestens zweijähriger Praxis geht fehl; denn insoweit hat die Tarifordnung eben ausdrücklich bestimmt, daß ein solcher Reisender zur Gruppe B gehört. Bei einer Verkäuferin mißt sie dagegen der Dauer der Berufstätigkeit für die Eingruppierung in eine bestimmte Gehaltsgruppe nicht die gleiche Bedeutung zu.

gez. Dr. Boldt,
zugleich für den auf Urlaub
befindlichen Bundesrichter
Dr. Berger

Dr. Simons

Schulte

Wörner





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)